

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Muchow**

-----

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 25.11.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Status**

- (1) Die Gemeinde Muchow erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeinde Muchow ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

### **§ 2**

#### **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Muchow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Muchow führt das folgende Wappen:  
„In Gold zwei schräggekrenzte blaue Sensenklingen mit der Schneide nach außen, darüber eine rote Fliege mit goldenen Flügeln.“
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Muchow:  
„Die Flagge der Gemeinde Muchow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Rot und Gelb gestreift. Die gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der rote Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des roten Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „ GEMEINDE MUCHOW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorliegen.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen zu Angelegenheiten zu stellen.

## **Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung zur Hauptsatzung**

ten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
  4. Grundstücksgeschäfte
  5. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.  
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dieser bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde.
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern sowie höchstens 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind öffentlich.  
§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

### **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

## **Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung zur Hauptsatzung**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V wie folgt:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 750,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate monatlich.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle sowie
    - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 10.000,- €.
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform angefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 - 4 zu unterrichten.

### **§ 7**

#### **Entschädigungen**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenen Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die stellvertretenden Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Zahlung des Sitzungsgeldes. Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 140,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gewährt.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 Entschädi-

## Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung zur Hauptsatzung

gungsverordnung M-V erstattet.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muchow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Muchow – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Muchow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Muchow werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Am Grundstück ehem. Schulgebäude „An der Tarnitz 7“
2. Am Grundstück „Neustädter Straße 25“
3. Am Grundstück „An der Tarnitz Nr. 29“

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung zur Hauptsatzung

Muchow, den 03.03.2011

Grimm  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Muchow wurde am 02.02.2011 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Muchow, den 03.03.2011

G r i m m  
Bürgermeister

### **Aushangvermerk:**

ausgehängt am: 04.03.2011    durch: K. Grimm    Ort: Muchow – An der Tarnitz 07    Dienstsiegel

abgenommen am: 25.03.2011    durch: K. Grimm    Ort: Muchow – An der Tarnitz 07    Dienstsiegel

### **Verfahrensvermerk:**

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Muchow, den 03.03.2011

G r i m m  
Bürgermeister